



**Ordentliche Versammlung
der
Einwohnergemeinde Belp**

Donnerstag, 4. Dezember 2008, 20.00 Uhr,
Dorfzentrum Belp

Botschaft

des Gemeinderats
an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
der Einwohnergemeinde Belp

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Sie sind herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 4. Dezember 2008, 20.00 Uhr, im Dorfzentrum Belp, teilzunehmen.

Gemäss Publikation im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen werden den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Belp folgende Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreitet:

T R A K T A N D E N

- 1. Verleihung «Prix Belp»**
- 2. Voranschlag 2009;** Beratung und Genehmigung /
Festsetzung der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Hundetaxe
- 3. Zonenplan Siedlung;** Einzonung Teilparzelle Nr. 538, Aemmenmatt, in Arbeitszone
- 4. Gemeindepolizeireglement;** Beratung und Genehmigung
- 5. Gemeindeverband Bezirksspital und Altersheim Belp;** Auflösung
- 6. Fusion mit der Gemeinde Belpberg;**
Legitimation für die Abklärungen der Vor- und Nachteile
- 7. Ehrung der Jungbürgerinnen und Jungbürger**
- 8. Verschiedenes**

Auflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung Belp, Gartenstrasse 2, öffentlich auf.

Rechtsmittel

Allfällige Beschwerden gegen gefasste Beschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seftigen, Belp, einzureichen.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Gemeinderat Belp

Beilagen

- Voranschlag 2009
- Gemeindepolizeireglement
- Situationsplan

Traktandum Nr. 1

Verleihung «Prix Belp»

Referent: Gemeinderat Hansjürg Bohler

AUSGANGSLAGE

An der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2007 wurde erstmals der «Prix Belp» verliehen. Hansruedi Haenni wurde für sein Lebenswerk bzw. sein grosses Engagement für die Gemeinde Belp ausgezeichnet. Mit dem «Prix Belp» werden ausserordentliche Verdienste in den Sparten Kultur, Soziales, Sport, Beruf, Umwelt und Lebenswerke gewürdigt.

Die Ausschreibungen im "Belper" vom Juli, August und September 2008 fanden gute Beachtung. Bei der Kultur-, Freizeit- und Sportkommission wurden bis zum 30. September 8 Vorschläge eingereicht. Insbesondere nominiert wurden Einzelpersonen, die sich während der Vergangenheit oder im laufenden Jahr auf herausragende Art um die Förderung des öffentlichen Wohls, der Bereicherung des kulturellen, sportlichen und kulinarischen Angebots oder der Bekanntheit der Gemeinde Belp verdient gemacht haben.

Die 9-köpfige Jury hat alle Eingaben geprüft und aus den Nominierungen ihre Wahl getroffen. Bis zur Preisübergabe herrscht Stillschweigen über Namen und Verdienste der Preisträgerin / des Preisträgers.

Die Preisverleihung findet im besonderen Rahmen unserer Gemeindeversammlung statt.

Traktandum Nr. 2

Voranschlag 2009; Beratung und Genehmigung

Festsetzung der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Hundetaxe

Referent: Vizegemeinderatspräsident Maurice Zahnd

AUSGANGSLAGE

Mit dieser Botschaft erhalten Sie den Entwurf des Voranschlags 2009. Der Voranschlag gliedert sich in drei Teile:

- a. Ordentliche Rechnung (inklusive Abwasser und Abfall)
- b. Energie Belp
- c. Integrierter Voranschlag

a. Voranschlag 2009 Ordentliche Rechnung

Der Voranschlag schliesst bei Erträgen von Fr. 41'477'800 und Aufwendungen von Fr. 41'546'400 mit einem **Aufwandüberschuss von Fr. 68'600** ab. Der Aufwandüberschuss ist durch das Eigenkapital abgedeckt.

Der Cash flow beläuft sich, unter Berücksichtigung der Einlagen und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen auf total Fr. 1'352'950 (Vorjahr Fr. 2'054'200).

Durch die geplante **Senkung der Steueranlage** von 1.44 auf neu 1.34 der gesetzlichen Einheitsansätze fällt der Voranschlag 2009 schlechter aus als im Vorjahr. Die Auswirkungen des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen und der Steuergesetzrevision im Kanton Bern sind berücksichtigt und fallen in etwa kostenneutral aus. Zum Resultat beigetragen haben auch die geplanten Einnahmen aus Planungsmehrwerten in der Höhe von Fr. 800'000 (Vorjahr Fr. 1'300'000).

b. Voranschlag Energie Belp

Der Voranschlag 2009 der Energie Belp wurde für die Bereiche Kommunikation, Wasser, Elektrizität und Wärme erstellt. Alle bereits bekannten Auswirkungen wurden berücksichtigt.

Mit Aufwendungen und Erträgen von je Fr. 14'869'100 schliesst der Voranschlag ausgeglichen ab. Der Cash flow beläuft sich auf total Fr. 1'900'400 (Vorjahr Fr. 2'262'700).

Die Abgaben an die Einwohnergemeinde Belp wurden gemäss dem EVB-Reglement wie folgt berechnet:

| | | |
|---------------------------|-------------|-----------------------|
| - Kommunikationsdienste | Fr. 243'100 | (Vorjahr Fr. 240'300) |
| - Elektrizitätsversorgung | Fr. 866'700 | (Vorjahr Fr. 918'000) |

Gegenüber dem Voranschlag 2008 werden total Fr. 48'500 weniger Abgaben budgetiert.

Erstmals weist die Nahwärmeversorgung Dorf kein Defizit mehr auf (Vorjahr Fr. 105'700), weil das bestehende Verwaltungsvermögen per Ende Rechnungsjahr 2008 zu Lasten der Elektrizitätsversorgung vollständig abgeschrieben wird.

Der vorliegende Voranschlag für das Jahr 2009 wurde vom Verwaltungsrat der Energie Belp abschliessend am 25. August 2008 genehmigt.

c. Integrierter Voranschlag 2009

Die gesetzlich vorgeschriebene Integration (Konsolidierung) der beiden Voranschläge wurde vorgenommen. Der Voranschlag schliesst bei Aufwendungen von Fr. 56'415'500 und Erträgen von Fr. 56'346'900 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 68'600 ab. Der Cash flow beträgt total Fr. 3'253'350 (Vorjahr Fr. 4'316'900).

Die Ergebnisübersicht sieht wie folgt aus:

| | | | |
|---------------------------|-----|-----|------------|
| - Bruttoinvestitionen | | Fr. | 10'700'000 |
| - Investitionseinnahmen | ./. | Fr. | 1'220'000 |
| <hr/> | | | |
| - Nettoinvestitionen | | Fr. | 9'480'000 |
| - Ergebnis | ./. | Fr. | 3'253'350 |
| <hr/> | | | |
| - Finanzierungsfehlbetrag | | Fr. | 6'226'650 |
| <hr/> | | | |

Dieser Betrag setzt sich aus dem Fehlbetrag der Ordentlichen Rechnung von Fr. 4'177'050 und demjenigen der Energie Belp von Fr. 2'049'600 zusammen und kann durch den Abbau der vorhandenen Flüssigen Mitteln oder durch Aufnahme von Darlehen abgedeckt werden.

Die beantragte Senkung der Steueranlage ist nur möglich, weil in den letzten Jahren hohe ausserordentliche Erträge erzielt werden konnten, was zu guten Rechnungsergebnissen geführt hat. Auch in den Jahren 2008 und 2009 wird mit zusätzlichen, nicht budgetierten Einnahmen aus Landverkäufen und Planungsmehrwerten gerechnet. Im Rahmen des Budgetprozesses wurden Varianten mit verschiedenen Steueranlagen und die jeweiligen Auswirkungen auf den Finanzplan bis ins Jahr 2013 geprüft, da die Steueranlage nicht nur für ein Jahr, sondern möglichst mittelfristig für ein paar Jahre gesenkt werden soll. Auch der Verlauf der Liquidität und die Finanzierung der Folgekosten der neuen geplanten Investitionen wurden beurteilt.

Aufgrund der vorliegenden Berechnungen und der Einhaltung einer strikten Finanzpolitik des Gemeinderats, ist die Reduktion der Steueranlage um einen Zehntel auf neu das 1.34-fache der kantonalen Einheitsansätze für die nächsten Jahre möglich. Nachteilig ist der deutlich tiefere Cash flow, was ohne Reduktion der zur Zeit hohen Investitionstätigkeit voraussichtlich zu einer Zunahme der Verschuldung führen könnte.

Für die detaillierten Angaben verweisen wir auf den ausführlichen Vorbericht im beigelegten Voranschlag.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 Absatz d der Gemeindeordnung, folgende **Beschlüsse** zu genehmigen:

1. Der Integrierte Voranschlag 2009 der Einwohnergemeinde Belp wird genehmigt.
2. Im Jahr 2009 werden folgende Steuern entrichtet:
 - auf den der Staatssteuer unterliegenden Steuerfaktoren (Einkommen, Vermögen, Gewinn, Kapital) das 1.34-fache der kantonalen Einheitsansätze;
 - eine Liegenschaftssteuer von 1 ‰ des amtlichen Werts;
 - eine Taxe von Fr. 80.00 pro Hund.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Beschlussesvollzug beauftragt.

Traktandum Nr. 3

Zonenplan Siedlung;

Einzonung Teilparzelle Nr. 538, Aemmenmatt, in Arbeitszone

Referentin: Gemeinderätin Fabienne Bachmann

AUSGANGSLAGE

Das im Mai 2007 fertiggestellte Werk der Alupak AG an der Aemmenmattstrasse stösst aufgrund der verlaufenden Entwicklung bereits wieder an die Grenze seiner Produktionskapazität. Die Alupak AG hat daraufhin der Gemeinde Belp ein Projekt präsentiert, das eine Verlängerung der bestehenden Halle um ca. 60 m vorsieht. Um dieses Bauvorhaben zu ermöglichen, muss Landwirtschaftszone in Arbeitszone A2 umgezont werden. Im Zusammenhang mit der Umzonung soll mit einer Detailerschliessung die Arbeitszone Stockmatt erschlossen

werden. Die erneute Anpassung des Zonenplans Siedlung, Genehmigung vom 4. Februar 2008, benötigt ein ordentliches Verfahren. Aufgrund der regionalen Bedeutung des Unternehmens - nach dem Ausbau rechnet die Alupak AG mit total ca. 300 Mitarbeitenden - unterstützt das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern die erneute Änderung der baurechtlichen Grundordnung.

ZONENPLANÄNDERUNG

Nutzungsabsichten

Der Gemeinderat Belp will in erster Linie den Ausbau der Unternehmung Alupak AG ermöglichen. Mit der Zonenerweiterung kann mit der Bereitstellung von Industrieland zugleich die Situation für die bestehenden Unternehmungen Cremer AG, Grünig GmbH und Hostettler + Co. AG verbessert werden. Auf der Restparzelle nordöstlich der geplanten Detailerschliessung ist ein Standplatz für Fahrende vorgesehen.

Zonenplan Siedlung

Mit der Zonenplanänderung wird ein 11'370 m² grosser Teil der Parzelle Nr. 538, im Eigentum der Gemeinde Belp, von der Landwirtschaftszone in eine Arbeitszone A2 umgezont. West- und Nordgrenze des Areals bilden die bestehenden Parzellengrenzen. Im Süden bildet die Strassenlinie der Flughafenzufahrt die Grenze. Im Osten wird die neue Detailerschliessung die Zonengrenze bilden. Die bestehende 132 KV-Leitung Belp-Worb muss dabei verschoben werden, damit die Auflagen der NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) eingehalten werden können.

Detailerschliessung

Entlang der neuen östlichen Zonengrenze wird durch die neue Linienführung der Strasse eine verbesserte Zufahrtssituation für die bestehenden Unternehmungen erreicht. Gleichzeitig werden mit der neuen Detailerschliessung, mit einem Ausbau des Eichholzweges, die bereits eingezonten Parzellen Nrn. 541, 2260 und 2261 erschlossen.

Der Gemeinderat ist für Detailerschliessungsanlagen gemäss Art. 66 Abs. 13 Baugesetz zuständig. Somit sind sie nicht Bestandteil der Beschlussfassung der Zonenerweiterung Aemmenmatt.

Mitwirkungsverfahren

An der öffentlichen Orientierungsversammlung vom 1. Juli 2008 wurde die Bevölkerung über die Umzonung informiert. Aufgrund der bereits im Jahr 2003 durchgeführten Mitwirkung wurde auf die Festsetzung einer Mitwirkungsfrist verzichtet.

Die geringe Anzahl von Fragen und Anregungen bestätigt unter anderem, dass die vorliegende Planung grundsätzlich als richtig beurteilt wird.

Vorprüfung Kanton (Amt für Gemeinden und Raumordnung)

Die Vorprüfung erfolgte fristgerecht und wurde mit Schreiben vom 9. September 2008 abgeschlossen.

Öffentliche Auflage / Einsprachen (Amt für Gemeinden und Raumordnung)

Vom 26. September bis 27. Oktober 2008 wurden der Zonenplan Siedlung (Änderung Zonenplan "Aemmenmatt"), der Erläuterungsbericht, der Bericht zu den Auswirkungen Verkehr, der Teilrichtplan "Ökologische Vernetzung", das Protokoll der öffentlichen Orientierungsversammlung und der Vorprüfungsbericht des AGR öffentlich aufgelegt. Der Gemeinderat wird an der Gemeindeversammlung über allfällig erhobene Einsprachen informieren.

Erschliessungskosten

Gemäss Art. 60 a Abs. 2 Baugesetz orientiert der Gemeinderat die Gemeindeversammlung über die Planungskosten für die Überbauungsordnungen, über die Kosten für Landerwerb und Erschliessungsanlagen sowie über den vorgesehenen Kostenanteil der Grundeigentümer.

Sämtliche Kosten wurden aufgrund von Kostenschätzungen ermittelt. Diese betragen exklusive Mehrwertsteuer:

| | | |
|---|------------|----------------------------|
| - Gemeinde Belp; Planungskosten gemäss GR-Beschluss | Fr. | 95'000.00 |
| - Gemeinde Belp; Bereich Kanalisation | Fr. | 200'000.00 |
| - Gemeinde Belp; Bereich Strassenbauten | Fr. | 1'650'000.00 |
| - Landerwerb | Fr. | 123'000.00 |
| - Gemeinde Belp; Bereich 132 KV-Leitung Belp-Worb | Fr. | <u>750'000.00</u> |
| Total Erschliessungskosten | Fr. | <u>2'818'000.00</u> |

Die Finanzierung der Erschliessungskosten erfolgt über Anschlussgebühren resp. Grundeigentümerbeiträge. Die Gemeindeversammlung hat ausdrücklich davon Kenntnis zu nehmen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS ZUR ZONENERWEITERUNG

Der Gemeinderat Belp unterstützt das Bauvorhaben der Unternehmung Alupak AG und somit die Umzonung an der Aemmenmatt vollumfänglich. Mit der geplanten Werkerweiterung der Alupak AG wird Belp als Wirtschaftsstandort weiter gestärkt und mit einem Ausbau des Angebots von Arbeitsplätzen auch als regionaler Arbeitsstandort weiterhin attraktiv bleiben.

Mit der Umzonung kann auch die Situation für die bestehenden Unternehmungen an der Aemmenmattstrasse verbessert werden, da auch in diesem Fall eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen wird. Mit der Einzonung soll unter anderem die Möglichkeit geboten werden, den Fahrenden Land zur Verfügung zu stellen. Damit könnte eine definitive Lösung gefunden werden. Die restliche Fläche steht weiteren Interessenten zur Verfügung.

Mit der Erweiterung der Alupak AG wird der zukünftige durchschnittliche Verkehr pro Tag (DTV) aus und in die Arbeitszone Aemmenmatt auf ca. 515 Fahrten geschätzt. Der Anteil des Schwerverkehrs wird sich nach Angaben der Alupak AG von fünf auf ca. acht Lastwagenfahrten pro Tag erhöhen. Die bestehende Infrastruktur wird somit nur geringfügig zusätzlich belastet.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 28 in Verbindung mit Artikel 35 lit. e der Gemeindeordnung, folgende **Beschlüsse** zu genehmigen:

1. Der Änderung des Zonenplans Siedlung mit der Erweiterung der Arbeitszone im Gebiet Aemmenmatt wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Beschlussesvollzug beauftragt.

Traktandum Nr. 4

Gemeindepolizeireglement; Beratung und Genehmigung

Referentin: Vizegemeindepräsidentin Barbara Mathis

AUSGANGSLAGE

Ausgelöst durch den Antrag der Bildungskommission, ein Ausgehverbot für Kinder und Jugendliche einzuführen, hat der Gemeinderat im Frühjahr 2008 beschlossen, ein Gemeindepolizeireglement über mehrere Themen zu erlassen. Einerseits bedarf ein Ausgehverbot einer Rechtsgrundlage, welche durch die Stimmberechtigten zu erlassen ist. Andererseits zeigt die Praxis, dass es zweckmässig ist, weitere Bereiche des Gemeindepolizeiwesens zu reglementieren.

Die Einwohnergemeinde Belp verfügte bis anhin über kein Reglement für den gemeindepolizeilichen Bereich. Als Grundlage dienten die übergeordneten Erlasse.

Es liegt nun ein schlankes Reglement vor. Dieses enthält Bestimmungen zu folgenden Bereichen:

- Allgemeine Bestimmungen
- Lärm
- Schiessen und Feuerwerk
- Jugendschutz (Ausgehverbot für schulpflichtige Kinder und Jugendliche)
- Schutz des öffentlichen und privaten Raumes
- Gewerbepolizei
- Vollzug
- Schlussbestimmungen

Die konkreten Bestimmungen finden Sie im beigelegten Gemeindepolizeireglement.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat Belp ist mehrheitlich für die Einführung eines Gemeindepolizeireglements. Trotz vorhandener Gesetze auf Kantons- oder Bundesebene ist es wünschenswert, dass auch Gemeinderegelungen vorhanden sind. Zum Beispiel über Nacht- und Mittagsruhe oder über Feuerwerke.

Im Vernehmlassungsverfahren bei den politischen Parteien haben sich zwei Parteien gegen die Einführung eines Gemeindepolizeireglements ausgesprochen. Die übrigen Parteien stimmten im Grundsatz zu.

Über den Antrag der Bildungskommission, welche die Einführung eines Ausgehverbots für schulpflichtige Kinder und Jugendliche fordert, ist in jedem Fall abzustimmen. Tatsache ist, dass ein Ausgehverbot nicht mittels Gemeinderatsbeschluss eingeführt werden kann. Es bedarf eines Reglements der Stimmberechtigten.

Das Gemeindepolizeireglement wurde zusammen mit einem Fachjuristen erarbeitet und durch die Kantonale Polizei- und Militärdirektion (POM) vorgeprüft. Mit der Einführung des Gemeindepolizeireglements sind keine wesentlichen Mehrkosten zu erwarten.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, folgende **Beschlüsse** zu genehmigen:

1. Das Gemeindepolizeireglement wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Beschlussesvollzug beauftragt.

Traktandum Nr. 5

Gemeindeverband Bezirksspital und Altersheim Belp; Auflösung

Referent: Gemeinderat Hans Aeschlimann

AUSGANGSLAGE

Mit Inkrafttreten des neuen Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) per 1. Januar 2007, sind das Spital und Altersheim Belp an den Kanton und weiter an die im Eigentum des Kantons stehende Spitalnetz Bern AG übergegangen. Dies bewirkt, dass der Gemeindeverband keine Aufgaben gemäss Artikel 3 des Organisationsreglements (Zweck) mehr auszuführen hat. Gestützt auf Art. 107 SpVG sind Spitalverbände, die nicht freiwillig andere oder neue Aufgaben wahrnehmen, frühestens ein Jahr, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten des SpVG aufzulösen.

Der Gemeindeverband Bezirksspital und Altersheim Belp hat an seiner Delegiertenversammlung vom 28. Mai 2008 beschlossen, den Spitalverband per Ende 2008, spätestens jedoch per Ende 2009, aufzulösen und das Verbandsvermögen unter den Verbandsgemeinden aufzuteilen. Dieser Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Gemäss Artikel 132 Gemeindegesetz (GG) sind die beteiligten Verbandsgemeinden abschliessend für die Auflösung des Gemeindeverbands zuständig. Das Geschäft wird an folgenden Gemeindeversammlungen traktandiert:

- Belp: 4. Dezember 2008
- Belpberg: 15. Dezember 2008
- Gelterfingen: 27. November 2008
- Kehrsatz: 8. Dezember 2008
- Toffen: 8. Dezember 2008
- Wald: 1. Dezember 2008

Bis zu seiner definitiven Auflösung, hat der Gemeindeverband im Wesentlichen zwei Liquidationshandlungen durchzuführen, und zwar die Veräusserung der Baurechtsparzelle "Altes Spital" und der Restparzelle 93 "Alter Spitalgarten". Bezüglich Baurechtsparzelle laufen Verhandlungen mit unserer Gemeinde und dem Bernischen Verein für Gehörlosenhilfe. Das Bauland der Parzelle 93 kann verkauft werden, sobald die sich in Arbeit befindliche Überbauungsordnung fertiggestellt und durch den Kanton genehmigt ist. Dieser Verkauf sollte voraussichtlich bis Dezember 2008 abgeschlossen sein.

Der Verkaufserlös für das Bauland (Spitalgarten) und die Baurechtsparzelle (Wohnheim) wird später anteilmässig an die Verbandsgemeinden verteilt. Der Verteilschlüssel stützt sich auf Artikel 44 des Organisationsreglements. Es gilt der Verteilschlüssel der von den Ver-

bandsgemeinden in den letzten 10 Jahren vor der Auflösung geleisteten Beiträge an den Spitalverband.

Laut Organisationsreglement liegen die Liquidationshandlungen in der Kompetenz der Verwaltungskommission. Problematisch ist, dass die Amtsdauern der Organe des Gemeindeverbands per 31. Dezember 2008 ablaufen. Da verschiedene bisherige Mitglieder der Verwaltungskommission wegen Amtszeitbeschränkung nicht mehr wiedergewählt werden können, müsste die Verwaltungskommission für die letzten Liquidationshandlungen, die voraussichtlich im 1. Quartal 2009 abgeschlossen werden können, mit neuen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Der grosse Aufwand würde für die kurze Zeit wenig Sinn machen. Verwaltungskommission und Delegiertenversammlung beantragen deshalb den Verbandsgemeinden in Absprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, die Amtsdauer der Gemeindeverbandsorgane bis zum Abschluss der Liquidation zu verlängern.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 35 lit. g und h der Gemeindeordnung, die von der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Bezirksspital und Altersheim Belp am 28. Mai 2008 zu Handen der Verbandsgemeinden gefassten Entscheide sowie gemäss Artikel 132 Gemeindegesetz, folgende **Beschlüsse** zu genehmigen:

1. Der Gemeindeverband Bezirksspital und Altersheim Belp ist bis 31. Dezember 2008, spätestens bis 31. Dezember 2009, zu liquidieren und das Organisationsreglement aufzuheben.
2. Der Vermögensüberschuss ist den Verbandsgemeinden nach Massgabe der von ihnen in den letzten 10 Jahren vor der Auflösung geleisteten Beiträge zuzuweisen (Artikel 44 Organisationsreglement).
3. Die Verwaltungskommission führt die Liquidation gemäss Organisationsreglement durch.
4. Die Amtsdauer der Organe des Gemeindeverbands Bezirksspital und Altersheim Belp wird bis zum Abschluss der Liquidation verlängert.
5. Die letzte Jahresrechnung mit dem Ergebnis der Vermögenszuweisung ist nach den Vorschriften des Organisationsreglements durch eine letzte Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Traktandum Nr. 6

Fusion mit der Gemeinde Belpberg; Legitimation für die Abklärungen der Vor- und Nachteile

Referent: Vizegemeinderatspräsident Maurice Zahnd

AUSGANGSLAGE

Mit Schreiben vom 13. Juli 2006 stellte der Gemeinderat Belpberg das offizielle Gesuch, eine Gemeindefusion von Belpberg mit Belp zu prüfen.

In der Folge führten die beiden Gemeinderäte verschiedene Gespräche durch. Insbesondere wurden die wichtigsten Eckdaten ausgetauscht und das Verfahren bestimmt. Am 9. August 2007 beschloss der Gemeinderat Belp, auf das Fusionsprüfungsgesuch des Gemeinderats Belpberg einzutreten.

Bevor weitere Abklärungen getroffen werden können, haben die Stimmberechtigten die Legitimation für Fusionsverhandlungen zu erteilen. Dies bedeutet, dass lediglich die Vor- und Nachteile abgeklärt werden. Über eine allfällige Fusion wird erst in einer späteren Phase abgestimmt.

Als Grundlage für die erwähnten Abklärungen dient der sogenannte Fusionsabklärungsvertrag, der sich wie folgt gliedert:

- Allgemeines, Zweck
- Einsetzung und Organisation der interkommunalen Arbeitsgruppe
- Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppe
- Finanzierung
- Inkrafttreten, Beendigung und Streitigkeiten

FUSIONSVERFAHREN

Das Fusionsverfahren sieht folgende Phasen vor:

- Phase 1: Legitimation für Fusionsverhandlungen durch die Stimmberechtigten
- Phase 2: Abklärung über Vor- und Nachteile bzw. Machbarkeit der Fusion
- Phase 3: Ausarbeitung des Fusionsvertrags und Grundsatzabstimmung durch beide Gemeinden
- Phase 4: Genehmigung Fusionsvertrag durch Grossen Rat
- Phase 5: Umsetzung

KOSTEN

Für die Phasen 1 bis 3 werden Abklärungskosten inklusive Eigenleistungen von maximal Fr. 100'000.00 erwartet. Die Kreditgenehmigung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. An diese Ausgaben leistet der Kanton Bern einen Zuschuss von 50% oder höchstens Fr. 50'000.00.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. k der Gemeindeordnung, folgende **Beschlüsse** zu genehmigen:

1. Dem Gemeinderat wird die Legitimation zur Vornahme von Fusionsabklärungen mit der Gemeinde Belpberg erteilt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Fusionsabklärungsvertrag mit der Gemeinde Belpberg abzuschliessen.

Traktandum Nr. 7

Ehrung der Jungbürgerinnen und Jungbürger

Referent: Gemeindepräsident Rudolf Neuenschwander

Die Jungbürgerinnen und Jungbürger mit Jahrgang 1990 werden anlässlich der Gemeindeversammlung geehrt. Sie erhalten den Bürgerbrief sowie ein kleines Präsent der Gemeinde.

Traktandum Nr. 8

Verschiedenes

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Geschäfte auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Sie stimmt den Anträgen des Gemeinderats formell zu.